

Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co.KG auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zum Betrieb der Erdaushubdeponie (Wiederverfüllung der Kiesgrube) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1255/2 (TF) Gemarkung Schrattenbach, Markt Dietmannsried

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co.KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung zeitlichen Befristung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zum Betrieb der Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zum Zuordnungswert Z 0 nach Eckpunktepapier bzw. bis zur Klasse BM-0* nach Ersatzbaustoffverordnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1255/2 (TF), Gemarkung Schrattenbach, Markt Dietmannsried bis zum 31.12.2028. Das Verfüllvolumen beträgt noch ca. 30.000 m³

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial weiterhin nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine ehemalige Kiesgrube handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des großen Abstands zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

SG 22.1-176/4.1-106.1 Sta